



## Gemeinde Nauders

6543 Nauders – Tirol

Bezirk Landeck

☎ +43 (0) 54 73 / 87 213 ☎ +43 (0) 54 73 / 87 521

✉ [gemeinde@nauders.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@nauders.tirol.gv.at)

🌐 [www.nauders.tirol.gv.at](http://www.nauders.tirol.gv.at)

A.Zl.: 004-1/2017  
Betreff: 10. Gemeinderatssitzung  
Nauders, 04.12.2017

# K U N D M A C H U N G

über die **öffentliche Sitzung** des Gemeinderates von Nauders am **Montag, den 04.12.2017 um 20:00 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeinde Nauders. Diese Sitzung war um 22:20 Uhr beendet.

### Anwesend:

|                    |                  |
|--------------------|------------------|
| Bgm. SPÖTTL Helmut | Nauders Nr. 259a |
| Vbgm. PLONER Karl  | Nauders Nr. 183  |

### Gemeinderäte:

|                        |                 |
|------------------------|-----------------|
| GR ALBERT Brunhilde    | Nauders Nr. 424 |
| GR BALDAUF Robert      | Nauders Nr. 392 |
| GR FEDERSPIEL Josef    | Nauders Nr. 98  |
| GR MANGWETH Joachim    | Nauders Nr. 478 |
| GV MONZ Elmar          | Nauders Nr. 93b |
| GR RUDIGIER Josef      | Nauders Nr. 448 |
| GR SALZGEBER Gottfried | Nauders Nr. 103 |
| GV SCHMID Alfred, Mag. | Nauders Nr. 320 |
| GR SPÖTTL Siegfried    | Nauders Nr. 388 |
| GR STECHER Karl, DI    | Nauders Nr. 487 |
| GV WALDEGGER Peter     | Nauders Nr. 72  |

### Entschuldigt:

### Ersatzmitglieder:

# TAGESORDNUNG

1. Abgaben, Gebühren und Hebesätze ab dem Jahr 2018
2. Beratung und Beschlussfassung über den Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung
3. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Fischerei aufgrund der eingelangten Angebote
4. Beratung und Beschlussfassung über den Beschluss einer Resolution zum Pflegeregress
5. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Zusatzvereinbarung im Zusammenhang mit dem Einmalkredit über EUR 82.000,-- Verein Altfinsternünz
6. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer neuen Vergnügungssteuerverordnung
7. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Überlassungsvertrages zwischen der Sessellift Nauders GmbH in Liqu., Gemeinde Nauders und Verein der Nauderer Touristiker
8. Anträge, Anfragen, Allfälliges

## PROTOKOLL

### PUNKT 1: Abgaben, Gebühren und Hebesätze ab dem Jahr 2018

Der Gemeinderat beschließt mit **13 JA, 0 NEIN und bei 0 Enthaltungen** nachstehende Abgaben, Gebühren und Hebesätze ab 01.01.2018 bis auf weiteres einzuheben und die damit verbundenen Änderungen der entsprechenden Verordnungen:

Grundsteuer A + B 500 % d. M.

Kommunalsteuer 3 % der Bemessungsgrundlage

Miete Werbefläche 1 Werbefläche pro Jahr € 50,--  
(bei Klapeer Peter)  
1 Werbefläche pro Jahr € 30,--  
(Goaßplatz und Hotel Nauderer Hof)  
einmalige Ankündigung € 1,-- pro Woche

Pachtgebühren: € 1,-- für die Benützung bzw. Inanspruchnahme von Öffentlichem Gut und Gemeindegrund (Bem.: Daraus lässt sich kein automatisches Recht zur Benützung ableiten)

Kadaver: Anlieferung von Schlachtabfällen und Kadaver und  
Anlieferung von sogen. Risikomaterial  
(Gehirn, Augen, Rückenmark, Leerdarm, ...) € 0,35/kg

Miete Parkplätze: € 110,--/Jahr zzgl. 20 % USt (Dauerparker)  
€ 15,--/Monat zzgl. 20 % USt  
€ 22,50/Monat zzgl. 20 % USt (Tschiggfrey/Spöttli)

Parkgebühren: € 0,20 für 20 min.; jede weitere Minute 1 Cent.  
€ 5,00 Tagesgebühr zzgl. 20 % USt

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Nauders verordnet:

### **Artikel I**

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Nauders, kundgemacht am 17.09.2013, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.12.2017 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 5,58 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro 2,50 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

### **Artikel II**

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Nauders, kundgemacht am 17.09.2013, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.12.2017 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 1,60 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 1,00 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
3. Die Höhe der Zählergebühr nach § 5 beträgt wie folgt:
  - Zähler bis 16 m<sup>3</sup> Euro 16,00 pro Kalenderjahr
  - Zähler ab 16 m<sup>3</sup> Euro 35,00 pro Kalenderjahr

### **Artikel III**

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Nauders, kundgemacht am 18.12.2001, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.12.2017 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 a) (private Haushalte) beträgt jährlich:

|                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| für einen Haushalt mit einer Person  | Euro 42,00  |
| für einen Haushalt mit zwei Personen | Euro 84,00  |
| für einen Haushalt mit drei Personen | Euro 126,00 |
| für einen Haushalt mit vier Personen | Euro 168,00 |
| für einen Haushalt mit fünf Personen | Euro 210,00 |
| für einen Haushalt ab sechs Personen | Euro 252,00 |

Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 lit. b) (Wohnobjekte ohne ständige Bewohnung) beträgt jährlich:

|                                                       |            |
|-------------------------------------------------------|------------|
| 20 m <sup>2</sup> Wohnungsgröße (mind. 2 Müllsäcke)   | Euro 16,00 |
| 40 m <sup>2</sup> Wohnungsgröße (mind. 4 Müllsäcke)   | Euro 32,00 |
| 60 m <sup>2</sup> Wohnungsgröße (mind. 6 Müllsäcke)   | Euro 48,00 |
| 80 m <sup>2</sup> Wohnungsgröße (mind. 8 Müllsäcke)   | Euro 64,00 |
| 100 m <sup>2</sup> Wohnungsgröße (mind. 10 Müllsäcke) | Euro 80,00 |

Die Müllsäcke sind nicht in der Grundgebühr enthalten!

Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 lit. c) Ca) (Fremdenverkehrsbetriebe) beträgt jährlich:

|                             |                    |           |
|-----------------------------|--------------------|-----------|
| Grundgebühr pro Nächtigung: | - Zimmervermietung | Euro 0,20 |
|                             | - Ferienwohnung    | Euro 0,25 |

zuzüglich 1 Restmüllsack (110 l) pro 100 Nächtigungen

|                         |                 |           |
|-------------------------|-----------------|-----------|
| Grundgebühr Restaurants | - pro Sitzplatz | Euro 4,00 |
|-------------------------|-----------------|-----------|

zuzüglich 1 Restmüllsack (110 l) pro 40 Sitzplätze

Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 lit. c) Cb) (Gewerbebetriebe) beträgt jährlich:

|                               |            |
|-------------------------------|------------|
| Grundgebühr pro Beschäftigtem | Euro 30,00 |
|-------------------------------|------------|

zuzüglich 1 Restmüllsack (110 l) pro 2 Beschäftigten

2. Für die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:

lit a) Restmüllgebühr:

|                              |           |
|------------------------------|-----------|
| eines 110 Liter Müllsackes   | Euro 6,00 |
| eines 60 Liter Müllbehälters | Euro 3,50 |

lit b) Biomüllgebühr:

|                            |                     |
|----------------------------|---------------------|
| eines 8 l Behälters        | Euro 1,00           |
| eines 35 l Behälters       | Euro 3,00           |
| eines 120 l Behälters      | Euro 6,00           |
| eines 240 l Behälters      | Euro 12,00          |
| Biomüllsäcke für 35 l Beh. | Euro 6,00 pro Rolle |

lit c) Sperrmüllgebühr:

|                |            |
|----------------|------------|
| pro Kubikmeter | Euro 20,00 |
|----------------|------------|

#### **Artikel IV**

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Nauders, kundgemacht am 07.02.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.12.2017 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 61,20.
2. Die Höhe der Steuer für den zweiten und weiteren Hund nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 120,00 je Hund und Jahr.

#### **Artikel V**

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Nauders, kundgemacht am 10.02.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.12.2017 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitrag nach § 1 wird mit 3 v.H. festgesetzt.

#### **Artikel VI**

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Nauders, kundgemacht am 01.12.1992, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.12.2017 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 14 Abs. 1 beträgt:

|                             |                            |
|-----------------------------|----------------------------|
| Einzelgrab                  | Euro 50,00                 |
| Doppel-/Familiengrab        | Euro 100,00                |
| Turnus- od. Reihengrab      | Euro 50,00                 |
| Grabeinfassung Friedhof neu | Euro 200,00 (zzgl. Arbeit) |
| Urnengrab                   | Euro 1.000,00              |

2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 14 Abs. 3 beträgt:

|                     |             |
|---------------------|-------------|
| pro Grabstätte      | Euro 350,00 |
| bei Urne in Erdgrab | Euro 120,00 |

3. Die Friedhofsgebühr nach § 14 Abs. 2 beträgt:

|                |            |
|----------------|------------|
| pro Grabstätte | Euro 18,00 |
|----------------|------------|

#### **Artikel VII**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister  
Helmut Spöttl

**PUNKT 2: Beratung und Beschlussfassung über den Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung**

Seit dem aktuellen Schuljahr wird auch in der Volksschule Nauders die schulische Nachmittagsbetreuung durchgeführt und somit die ganztägige Schulform praktiziert. Die personelle Situation konnte mit einer Lehrerin abgedeckt werden. Diesbezüglich werden uns Kosten vom Land Tirol in Rechnung gestellt.

Nunmehr gilt es einen entsprechenden Kostenbeitrag der Eltern mit Verordnung festzulegen. Um entsprechende Förderungen zu erhalten, soll dieser Beitrag EUR 35,-- pro Schüler(in) und Monat nicht übersteigen.

Der Gemeinderat beschließt mit **13 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN** den Elternbeitrag für die schulische Nachmittagsbetreuung per Verordnung festzulegen.

In Bezug auf Ganztageseschulen sieht das Tiroler Schulorganisationsgesetz in § 99i vor, dass die Beiträge in Verordnungsform festzusetzen sind, deshalb wird folgende Verordnung erlassen:

**Verordnung der Gemeinde Nauders über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Nauders.**

Auf Grund des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird verordnet:

**§ 1  
Beitragspflicht**

(1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Nauders hebt die Gemeinde Nauders Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.

(2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

**§ 2  
Betreuungsbeitrag**

Der Betreuungsbeitrag beträgt

- a) für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 35,00 pro Monat;
- b) für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 35,00 pro Monat;
- c) für SchülerInnen, die für drei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 35,00 pro Monat;
- d) für SchülerInnen, die für vier Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 35,00 pro Monat;
- e) für SchülerInnen die für fünf Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 35,00 pro Monat;

**§ 3  
Verpflegungsbeitrag**

Der Verpflegungsbeitrag beträgt € 6,- pro Mittagessen.

**§ 4  
Entrichtung der Beiträge**

(1) Der Betreuungsbeitrag ist für die Monate September bis Juni jeweils nach Monatsende zu entrichten. Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres in die Schule ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf den Eintritt in die Schule folgenden Monatsersten, tritt er/sie während des Schuljahres aus, ist er bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.

(2) Der Verpflegungsbeitrag ist jeweils am nach Monatsende zu entrichten.

## § 5 Ermäßigung der Beiträge

Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

### PUNKT 3: **Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Fischerei aufgrund der eingelangten Angebote**

Mit Beschluss vom 30.10.2017 hat die Gemeinde Nauders die Verpachtung der Fischereireviere Inn/Nauders und Grüner See/Nauders beschlossen. In weiterer Folge erfolgte die diesbezügliche Ausschreibung nach den vom Beschluss umfassten Kriterien. Zum Abgabetermin 17.11.2017 ist nur ein Angebot bei der Gemeinde Nauders eingelangt.

Das einzige Angebot wurde von der Hotel Post Baldauf GmbH gelegt. In der Sitzung teilt Baldauf Robert mit, dass er das Angebot zurückziehen möchte, da er nach reiflicher Überlegung zum Entschluss kommt, dass der Preis von EUR 4.500,-- zu hoch ist. Er begründet dies nun unter anderem damit, dass auch das Revier Inn bis zur Fertigstellung des GKI wenig interessant ist.

Der Gemeinderat berät sich nun aufgrund dieser neuen Situation hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise und „verhandelt“ diesbezüglich mit dem ursprünglich einzigen Interessenten Baldauf Robert. Er kann sich einen Vertragsabschluss bei EUR 4.000,-- jährlich vorstellen.

Angesichts der Tatsache, dass bei einer Neuausschreibung auch das Ergebnis noch schlechter sein kann, gelangt der Vorschlag der Verpachtung der beiden Reviere um EUR 4.000,-- pro Jahr an die Hotel Post Baldauf GmbH zur Abstimmung.

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages mit der Hotel Post Baldauf GmbH zum jährlichen Pachtentgelt in Höhe von EUR 4.000,-- mit **12 JA, 0 NEIN und 1 ENTHALTUNG** (Baldauf Robert).

### PUNKT 4: **Beratung und Beschlussfassung über den Beschluss einer Resolution zum Pflegeregress**

Vor einigen Wochen hat der Nationalrat die Abschaffung des Pflegeregresses beschlossen. Damit können die Bundesländer keine Regressforderungen mehr stellen, die zur Finanzierung des Pflegesystems beitragen. Die Pflegekosten müssen allerdings zu einem sehr hohen Anteil von Ländern und Gemeinde aufgebracht werden und belasten unsere Haushalte enorm.

Der Österreichische Gemeindebund und seine Landesverbände waren in die Beschlussfassung nicht eingebunden. Der von der Bundesregierung versprochene Kostenersatz in Höhe von rund 100 Mio. Euro wird die Kosten, die durch die Abschaffung entstehen, bei weitem nicht decken. Der Gemeindebund und seine Landesverbände haben daher einen Entwurf für eine Resolution erarbeitet und bitten, diese Resolution im Gemeinderat zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt mit **13 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN** folgende Resolution:

# RESOLUTION

des Gemeinderats der Gemeinde Nauders

**an die neue Bundesregierung**

anlässlich der

## **ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES**

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmehausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmehausfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Beschlossen (EINSTIMMIG) vom Gemeinderat der Gemeinde Nauders am 04.12.2017

**PUNKT 5: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Zusatzvereinbarung im Zusammenhang mit dem Einmalkredit über EUR 82.000,-- Verein Altfinsternmünz**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07.08.2017 die Übernahme der Bürgschaft für zwei Darlehen des Vereins Altfinsternmünz beschlossen. Dabei handelt es sich um ein Darlehen über EUR 70.000,-- sowie über ein Darlehen in Höhe von EUR 82.000,--.

Das Darlehen über EUR 70.000,-- wurde zwischenzeitlich getilgt. Der Kontoauszug vom 31.10.2017 (Konto AT25 4239 0032 0001 8423) liegt vor. Der Stand zum 31.10.2017 beträgt EUR 0,--. Somit ist diese Bürgschaft für die Gemeinde Nauders erledigt.

Beim zweiten Darlehen über EUR 82.000,-- erfolgt nunmehr folgende Änderung:

- Rückzahlung ab 30.06.2018 in 10 halbjährlichen Pauschalraten in Höhe von EUR 8.770,-- bei Terminverlust.

Darüber ist eine Zusatzvereinbarung abzuschließen, die von der Gemeinde Nauders als Bürge zu unterschreiben ist.

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss der Zusatzvereinbarung **mit 13 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN**.

**PUNKT 6: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer neuen Vergnügungssteuerverordnung**

Im Juli wurde vom Landtag das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 beschlossen, welches mit 01.01.2018 in Kraft tritt. Dadurch können die Gemeinden ab 01.01.2018 nur noch für das Aufstellen von Spiel- und Glücksspielautomaten sowie Wettterminals eine Vergnügungssteuer einheben. Sämtliche anderen, noch in den Vergnügungssteuerverordnungen der Gemeinden enthaltenen Tatbestände, welche sich auf das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 beziehen, insbesondere die dort geregelten „Bauschsteuern“ sind ab diesem Zeitpunkt rechtswidrig.

Aus diesem Grund ist es notwendig eine neue Verordnung zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt mit **13 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN** folgende Verordnung:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nauders vom 04.12.2017 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, und des § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, wird verordnet:

## **§ 1** **Steuergegenstand**

- (1) Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.
- (2) Für Veranstaltungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2017 wird eine Kartensteuer erhoben.

## **§ 2** **Höhe der Steuer**

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt für
  - a. Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 EUR 50,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, EUR 100,-- je Automat;
  - b. Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 EUR 700,-- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, EUR 1.400,-- je Automat;
  - c. Wettterminals EUR 150,-- pro Apparat.
- (2) Die Kartensteuer beträgt für
  - a. Filmvorführungen 10 %
  - b. alle anderen Veranstaltungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2017 25 %.

## **§ 3** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Nauders vom 18.11.1996 außer Kraft.

**PUNKT 7: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Überlassungsvertrages zwischen der Sessellift Nauders GmbH in Ligu., Gemeinde Nauders und Verein der Nauderer Touristiker**

Dieser Überlassungsvertrag steht im Zusammenhang mit der Umgründung der Nauderer Bergbahnen.

Unter den Kommanditisten der Nauderer Bergbahnen GmbH & Co. KG (FN 20702 w) befand sich die Sessellift Nauders GmbH (HRB 698 a) mit einer Beteiligung und Haftsumme von ATS 1.700.000,00. In der Generalversammlung vom 18.12.1974 der Sessellift Nauders GmbH wurde u. a. die Auflösung und Liquidation einstimmig beschlossen.

Eine Liquidation der Sessellift Nauders GmbH ist tatsächlich jedoch nie eingetreten und der Kommanditanteil nie abgetreten worden. Mit Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 15.09.2015 wurde RA Mag. Stefan Weiskopf zum Nachtragsliquidator der Sessellift Nauders GmbH mit selbständigem Vertretungsrecht bestellt.

Mit diesem Vertrag werden nun die gehaltenen Aktien an der Nauderer Bergbahnen AG jeweils samt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten übergeben. Die Sessellift Nauders GmbH in Liqu., HRB 698a übergibt und überlässt hiermit geschenktweise

- a) das Überlassungsobjekt gem. Punkt 2.1.a. (Aktien Nr. 104.939 – 106.723) an die Gemeinde Nauders
- b) das Überlassungsobjekt gem. Punkt 2.1.b. (Akten Nr. 196.612 – 196.806) an den Verein der Nauderer Touristiker.

Dem Gemeinderat wird der vorliegende Vertrag voll inhaltlich zur Kenntnis gebracht und dieser beschließt dessen Abschluss mit **13 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN**.

## **PUNKT 8: Anträge, Anfragen und Allfälliges**

Bgm. Spöttl Helmut berichtet, dass es im Zusammenhang mit Feiern und Partys durch Jugendliche im Mehrzwecksaal zunehmend zu Problemen kommt. Beim letzten Vorfall vor 10 Tagen wurde das Gebäude in einem katastrophalen Zustand hinterlassen. Künftig wird es keine Genehmigung mehr für solche Privatpartys geben.

GR Baldauf Robert erkundigt sich nach der Förderung im Zusammenhang mit dem Kleinwasserkraftwerk Stillerbach. Bgm. Spöttl teilt mit, dass der wasserrechtliche Überprüfungsbescheid mittlerweile ergangen ist. Dieser wurde umgehend der ÖMAG übermittelt. Nunmehr sollte das Verfahren abgeschlossen werden können.

GV Monz Elmar übergibt einen schriftlichen Antrag der Liste „Gemeinschaftsliste Nauders“. Die Mandatäre der Gemeinschaftsliste Nauders – Monz Elmar, Albert Brunhilde, Rudigier Josef und Salzgeber Gottfried – stellen den Antrag auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Herrn Klapeer Hermann. Der Antrag möge bei der nächsten GR-Sitzung behandelt werden.

GV Monz Elmar, der bei der letzten Sitzung nicht anwesend war, erkundigt sich nach dem Thema Gemeindehaus, da im letzten Protokoll zu lesen war, dass seitens seiner Person, die Informationen in Richtung seiner Liste nicht weitergegeben wurden. Er stellt dazu fest, dass es erst ein Treffen gegeben hat, und er darüber hinaus keinen Informationsstand hat. Bgm. Spöttl stellt dazu fest, dass es auch keine weiteren Treffen und Informationen gegeben hat, da aufgrund der negativen Förderzusage seitens des Landes für das Jahr 2018 wieder genügend Zeit zur Verfügung steht. GR Albert Brunhilde stellt fest, dass der Zeitungsartikel doch vermuten lässt, dass es bereits Pläne gibt. Bgm. Spöttl stellt dazu fest, dass dies eine Anfrage an ihn war und darin die persönliche Meinung bzw. die persönlichen Vorstellungen hinsichtlich eines neuen Amtsgebäudes dargestellt wurden.

GV Monz Elmar konfrontiert GR Stecher Karl mit dem Gerücht, dass die Nauderer Bergbahnen ein Darlehen in Höhe von zwei bis drei Millionen Euro aufnehmen musste. GR Stecher Karl stellt dazu fest, dass dieses Gerücht nicht stimmt. Er führt aus, dass in den vergangenen Jahren im Herbst immer ein Liquiditätsproblem bestanden hat, welches u. a. daraus entstanden ist, dass Investitionen nicht ausfinanziert waren. Dadurch wurde ein Kontokorrentkredit aufgebaut, der das Unternehmen in seiner Effizienz behindert hat. Nunmehr wurde die Finanzierung neu aufgebaut. Es wurden Darlehen zusammengefasst und die Konditionen neu verhandelt. In diesem Zusammenhang wurden auch Projekte in ihrer Priorität neu gereiht. Es hat eine Befragung stattgefunden, bei der man mit Kohl & Partner zusammengearbeitet hat.

GV Monz Elmar fragt in Bezug auf eine Initiative im Zusammenhang mit dem Braunkehlchen, ob Nauders hier auch dabei war. Bgm. Spöttl berichtet, dass diese von den Bürgermeistern des Sonnenplateaus initiiert wurde. Mit Nauders wurde einmal Rücksprache gehalten. Das Problem für Nauders ist allerdings bekannt, da es hinsichtlich der Gewerbegebietsentwicklung bereits mehrfach Aktivitäten gegeben hat. GV Monz Elmar stellt fest, dass das Braunkehlchen einen derart hohen Stellenwert hat, dass das Berechnungsprojekt dadurch durchaus gefährdet ist. Von den eingangs geplanten 150 ha sind schlussendlich 50 ha Fläche übrig geblieben.

Trotz dieser Reduktion wird es schwierig. Er ersucht in dieser Angelegenheit um Unterstützung seitens der Gemeinde, falls entsprechende Kontaktaufnahmen erfolgen.

GR Spöttl Siegfried fragt, ob es eine Frist für die Öffnung der Fütterungen für Wild gibt. Es fällt auf, dass heuer extrem viel Wild nach unten drückt und große Mengen an Siloballen beschädigt wurden, was zu einem enormen Schaden führt. GR Salzgeber Gottfried ergänzt dazu, dass in der Novelle des Jagdgesetzes diesbezüglich entsprechende Festlegungen erfolgt sind.

**Angeschlagen am: 05.12.2017**

**Abzunehmen am: 20.12.2017**

**Abgenommen am:**

**Der Bürgermeister:**

**Helmut Spöttl**